

Entwurf von

V E R O R D N U N G E N

mit dem Titel

**Verordnungen der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastruktur für
elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) 2023**

Der Minister für Wohnungswesen,
lokale Verwaltung und Kulturerbe

INHALTSVERZEICHNIS

Verordnung

1. Zitat und Aufbau
2. Begriffsbestimmungen
3. Anwendung
4. Technische Leitfäden
5. Verstöße
6. Sanktionen

Ich, _____, Minister für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe, in Ausübung der mir durch Abschnitt 3 des Gesetzes über die Europäischen Gemeinschaften 1972 (Nr. 27 von 1972) übertragenen Aufgaben und zur Durchführung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2014/61 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014¹, über Maßnahmen zur Senkung der Kosten für den Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für elektronische Kommunikation, erlässt hiermit folgende Vorschriften:

Zitat und Aufbau

1. (1) Diese Verordnungen können als Verordnungen der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastruktur für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) 2023 zitiert werden.

(2) Die Bauverordnungen 1997 – 2022 und die vorliegenden Verordnungen können gemeinsam als „die Bauverordnungen 1997 – 2023“ zitiert werden und sind als eine Einheit anzusehen.

Auslegung

2. (1) In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Zugangspunkt“ bezeichnet einen physischen Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur ermöglicht.

¹ ABl. L 23.5.2014, S. 1.

„Gesetz von 1990“ bezeichnet das Baukontrollgesetz 1990 (Nr. 3 von 1990);

„Genehmigung“ bezeichnet eine ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung einer zuständigen Behörde nach einem Verfahren, nach der ein Unternehmen Maßnahmen zur rechtmäßigen Durchführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten zu ergreifen hat;

„Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie (EU) 2014/61 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014¹ über Maßnahmen zur Senkung der Kosten für den Aufbau elektronischer Hochgeschwindigkeitskommunikationsnetze;

„Endnutzer“ bezeichnet einen Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bereitstellt;

„elektronisches Hochgeschwindigkeitsnetz“ bezeichnet ein elektronisches Kommunikationsnetz, das in der Lage ist, Breitbandzugangsdienste mit einer Geschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen;

„Hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur“ bezeichnet eine gebäudeinterne physische Infrastruktur, die dazu bestimmt ist, Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation aufzunehmen oder die Versorgung mit solchen Netzen zu ermöglichen.

„Gebäudeinterne physische Infrastruktur“ bezeichnet die physische Infrastruktur oder Anlagen am Standort des Endnutzers (einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen), die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangsnetze geeignet sind, elektronische

Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden.

„erhebliche Renovierungsarbeiten“ bezeichnet Bau- oder Tiefbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die bauliche Änderungen der gesamten gebäudeinternen physischen Infrastruktur oder eines wesentlichen Teils davon umfassen und eine Baugenehmigung erfordern;

„Minister“ ist der Minister für Wohnungsbau, Kommunalverwaltung und Kulturerbe;

„Netzabschlusspunkt“ bezeichnet den physischen Punkt, an dem ein Endnutzer Zugang zu einem öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz erhält und der im Falle von Netzen, die einen Wechsel oder eine Weiterleitung beinhalten, mittels einer bestimmten Netzadresse identifiziert wird, die mit der Nummer oder dem Namen eines Endnutzers verbunden sein kann;

„Mitteilung“ bedeutet —

- (a) eine Mitteilung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe k oder
- (b) eine 7-Tage-Mitteilungserklärung im Sinne von § 6 Abs. 2 Buchst. a Ziff. v,

des Gesetzes von 1990;

„physische Infrastruktur“ bezeichnet jedes Element eines Netzes, das dazu bestimmt ist, andere Elemente eines Netzes zu beherbergen, ohne selbst ein aktives Element des Netzes zu werden, wie Rohre, Masten, Kanäle, Inspektionskammern, Schachtlöcher, Schränke, Gebäude oder Eingänge zu Gebäuden, Antennenanlagen, Türmen und Polen;

„Arbeiten“ umfasst alle Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit dem Bau, der Erweiterung, Veränderung, Reparatur oder Erneuerung eines Gebäudes.

(2) Ein Wort oder Ausdruck, das in diesen Verordnungen verwendet wird und auch in der Richtlinie verwendet wird, hat, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, in diesen Verordnungen die gleiche Bedeutung wie in der Richtlinie.

Anwendung

3. (1) Wenn am oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnungen eine Mitteilung eingereicht wird für,

- a) ein Gebäude, das neu gebaut werden soll, oder
- b) ein Gebäude, auf dem größere Renovierungsarbeiten durchgeführt werden sollen,

auch wenn Elemente eines Gebäudes gemäß Buchstabe a oder b gemeinsames Eigentum sind, sind die Arbeiten so durchzuführen, dass ein Gebäude mit einer hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastruktur bis zu einem Netzabschlusspunkt ausgestattet ist.

(2) Wenn am oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnungen eine Mitteilung eingereicht wird für,

- a) ein Mehrfamilienhaus, das neu gebaut werden soll, oder
- b) ein Mehrfamilienhaus, an dem größere Renovierungsarbeiten durchgeführt werden sollen,

sind die Arbeiten so durchzuführen, dass das Gebäude zusätzlich zur gebäudefähigen Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur bis zum Netzabschlusspunkt mit einem Zugangspunkt ausgestattet ist.

Technische Leitfäden

4. (1) Der Minister kann Dokumente, die als „technische Leitfäden“ bezeichnet werden, veröffentlichen oder in seinem Namen veröffentlichen lassen, um Leitlinien zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu erstellen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 muss in Fällen, in denen Bauarbeiten oder Gebäude, für die diese Vorschriften gelten, gemäß den in einem technischen Leitfaden enthaltenen Leitlinien entworfen und gebaut sind, dies auf Anschein nach die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen dieser Vorschriften anzeigen.

(3) Die in einem nach Absatz 1 veröffentlichten technischen Leitfäden enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung eines bestimmten Materials, eines bestimmten Konstruktionsverfahrens oder einer Spezifikation dürfen nicht so ausgelegt werden, dass die Einhaltung einer Anforderung dieser Vorschriften durch die Verwendung anderer geeigneter Materialien, Bauweisen oder Spezifikationen untersagt wird.

Verstöße

5. Jede Person, die (durch Handlung oder Unterlassung) gegen eine Anforderung dieser Verordnung verstößt, macht sich einer Straftat schuldig.

Sanktionen

6. Eine Person, die sich einer Straftat nach Regel 6 schuldig macht, haftet für die Strafen nach Abschnitt 17 und unterliegt den Anforderungen der Abschnitte 17A bis 17C (als ob jeder Verweis auf „dieses Gesetz“ in diesen Abschnitten lautet: „Dieses Gesetz oder die Europäische Union (Gebäudeinterne physische Infrastruktur für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) Verordnungen 2023, des Gesetzes von 1990.

VERSEHEN mit dem Amtssiegel

— _____ 2023

Minister für Wohnungswesen,
lokale Verwaltung und Kulturerbe